

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Regelungen zu Urlaubssemestern an Niedersachsens Hochschulen

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 19.02.2020 - Drs. 18/5888
an die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung, eingegangen am 24.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Studierende in Niedersachsen haben die Möglichkeit, sich aus verschiedenen Gründen beurlauben zu lassen. Die Rahmenbedingungen dieser Urlaubssemester legt dabei jede Hochschule in der Immatrikulationsordnung fest. Die Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen legt die folgende Definition als landesweit gültig zugrunde: „Urlaubssemester ist ein halbes Jahr Pause vom Studium, das Studierende unter bestimmten Voraussetzungen bei der Hochschule beantragen können. Wichtige Gründe sind z. B. Praktikum, Auslandsstudium, längere Krankheit oder Schwangerschaft. Während dieser Zeit bleiben sie an der Hochschule eingeschrieben, dürfen aber nicht an den Prüfungen teilnehmen oder Leistungsnachweise erwerben. Ein Urlaubssemester wird daher auch nicht als Fachsemester bewertet, z. B. für das BAföG oder die Langzeitstudiengebühren.“ (<https://www.studieren-in-niedersachsen.de/de/hochschullexikon.html#urlaubssemester>).

1. Welche Beurlaubungsgründe erkennen die einzelnen Hochschulen in Niedersachsen an?

§ 19 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) ermächtigt die Hochschulen, Näheres zu Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation in einer Ordnung (Immatrikulationsordnung) zu regeln, die gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG vom Senat zu beschließen ist. Eine Genehmigungspflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1 NHG) durch das Fachministerium besteht nicht. Die Hochschulen handeln diesbezüglich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Auch die Beurlaubungsgründe sind in der Regel den Immatrikulationsordnungen der jeweiligen Hochschule zu entnehmen. Die Beurlaubung ist schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Beurlaubung ist der Nachweis eines wichtigen Grundes. Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Auszüge aus den jeweiligen Immatrikulationsordnungen können den nachstehenden Ausführungen entnommen werden. Die Angaben beruhen teilweise auf einer Internetrecherche. Aufgrund des Umfangs werden die Immatrikulationsordnungen nicht beigefügt. Der vollständige Wortlaut der Immatrikulationsordnungen kann über die Internetseite der jeweiligen Hochschule abgerufen werden.

Technische Universität Braunschweig (§ 20 der Immatrikulationsordnung):

1. Krankheit der/des Studierenden,
2. besondere familiäre Gründe (z. B. Betreuung oder Pflege eines Angehörigen),
3. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,

4. Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, einem Gremium des Studentenwerks Braunschweig oder als gewählte Abgeordnete oder gewählter Abgeordneter in einem Parlament,
5. Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums,
6. Durchführung eines Auslandsstudiums,
7. Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres oder eines freiwilligen Wehrdienstes,
8. Abwesenheit von der TU Braunschweig im Interesse der Hochschule.

Technische Universität Clausthal (§ 9 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich ist für das Studium und dessen Beanspruchung ein ordentliches Studium nicht zulässt,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Ableistung eines freiwilligen oder sozialen Jahres,
6. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde.

Universität Hannover (§ 9 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung eines Freiwilligendienstes i. S. d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder eines Wehrdienstes zu beurlauben.

Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:

1. Krankheit der/des Studierenden,
2. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich ist für das Studium und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht,
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Mitwirkung der Studentinnen oder Studenten als gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde sowie
6. sonstige Gründe, die durch Einzelfallentscheidung geklärt werden.

Medizinische Hochschule Hannover (§ 8 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. Artikels 12 a GG zu beurlauben.

Wichtige Gründe liegen in der Regel vor, bei:

1. Krankheit der/des Studierenden,
2. Schwangerschaft/Mutterschutz,
3. Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
4. Mitwirkung als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Auslandsstudium,

6. Anfertigung der Dissertation von Studierenden der Human- oder Zahnmedizin, wenn die Dissertation im Urlaubssemester vollständig abgeschlossen wird,
7. sonstige Gründe.

Universität Oldenburg (§ 8 der Immatrikulationsordnung):

Nach Nummer 7.2 des Schlüsselverzeichnisses des Statistischen Bundesamtes für die Studierenden- und Prüfungsstatistik:

1. Krankheit der/des Studierenden,
2. Auslandsaufenthalt einschließlich Praktikum im Ausland,
3. Mutterschutz (Schwangerschaft)/Elternzeit/familiäre Pflege,
4. sonstige Gründe (z. B. Vorbereitung auf eine Prüfung; Praktikum im Inland, das nicht Teil des Studiums ist, Freiwilligendienst).

Universität Osnabrück (§ 8 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HJRG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Krankheit der/des Studierenden oder Pflege eines nahen Angehörigen,
2. Studienaufenthalt im Ausland, welcher erforderlich oder förderlich für das Studium ist, eine Mindestdauer von drei Monaten hat und den Vorlesungszeitraum der Universität Osnabrück zumindest berührt,
3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
5. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (§ 9 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz, Betreuung eines Kindes in Zeiten, in den bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestehen würde,
3. besondere familiäre Gründe (Betreuung oder Pflege eines Angehörigen oder Partners/Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft),
4. Studienaufenthalt im Ausland,
5. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist und dessen Beanspruchung ein ordentliches Studium nicht zulässt,
6. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
7. sonstige Gründe.

Als „sonstige Gründe“ werden studienbezogene Gründe anerkannt, z. B. studienbezogene Projekte.

Hochschule Musik, Theater und Medien Hannover (§ 8 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland,

3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
5. sonstige Gründe, die durch Einzelfallentscheidung geklärt werden (z. B. Vorbereitung auf eine Prüfung).

Universität Vechta (§ 7 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. eigene Krankheit oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
2. Studienaufenthalte im Ausland, welche erforderlich oder förderlich für das Studium sind (ohne in der Studienordnung als Studienzeit im Ausland vorgesehen zu sein), eine Mindestdauer von drei Monaten haben und den Lehrveranstaltungszeitraum der Universität Vechta zumindest betreffen,
3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes während der Elternzeit,
5. Ableistung eines Praktikums, das erforderlich oder förderlich für das Studium ist (ohne in der Studienordnung als praktisches Semester vorgesehen zu sein), und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (§ 8 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind z. B.:

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland, soweit nicht Bestandteil des Studiums,
3. Ableistung eines Praktikums, das nicht Bestandteil des Studienplans sein darf,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Hochschule Hannover (§ 8 der Immatrikulationsordnung):

Studierende werden für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. Artikels 12 a GG beurlaubt.

Wichtige Gründe liegen in der Regel vor, bei:

1. Krankheit der/des Studierenden,
2. Ableistung eines nicht in der Praxisphasenordnung vorgeschriebenen Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht,
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Mitwirkung in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Schwangerschaft, Mutterschutz, Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestehen würde,
6. sonstige Gründe.

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen (§ 8 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind in der Regel:

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden oder eines nahen Angehörigen,
2. Auslandsaufenthalt (einschließlich Praktikum),
3. Freiwilligendienst,
4. Mutterschutz/Schwangerschaft/Elternzeit/familiäre Hilfe,
5. Vorbereitung auf Prüfung,
6. Praktikum im Inland,
7. Werkarbeit,
8. sonstige Gründe.

Unter „sonstige Gründe“ können alle noch eventuell relevanten Beurlaubungsgründe anerkannt werden. Es ist allerdings immer eine individuelle Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

Hochschule Emden/Leer (§ 8 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. Artikels 12 a GG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind z. B.:

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden,
2. Mutterschutz (Schwangerschaft) und Elternzeit,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Studienaufenthalt im Ausland, soweit nicht Bestandteil des Studiums,
5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
6. sonstige Gründe, die durch Einzelfallentscheidung geklärt werden (z. B. die Vorbereitung auf eine Prüfung und eine Werkarbeit).

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (§ 8 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind z. B.:

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden,
2. Mutterschutz (Schwangerschaft) und Elternzeit
3. Studienaufenthalt im Ausland
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
5. sonstige Gründe, die durch Einzelfallentscheidung geklärt werden.

Als sonstige Gründe werden inzwischen regelmäßig anerkannt z. B. Finanzierung des eigenen Studiums, Pflege von Angehörigen, Überdenken der eigenen Studiensituation, Ableisten von Praxisanteilen (außerhalb des Curriculums).

Universität Göttingen (§ 9 und § 10 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. Artikels 12 a GG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. eigene Krankheit oder die eines nahen Angehörigen, sofern kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
2. Ableistung eines nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, welches für das Studium förderlich ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht, sofern das Studiendekanat zustimmt,

3. Mitwirkung als gewählte Vertretung in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
4. Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Universität.,
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes, sofern in einem Arbeitsverhältnis Anspruch auf Elternzeit bestünde,
6. bei Studienangeboten zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
 - die externe Betreuung des Forschungsvorhabens, sofern Ressourcen der Universität nur in unerheblichem Umfang genutzt werden, die Arbeitsstätte sowie der Lebensmittelpunkt außerhalb des Landkreises Göttingen liegen und das Dekanat der Fakultät zustimmt,
 - die Ableistung des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte oder eines staatlichen oder kirchlichen Vorbereitungsdienstes.

Studierende werden auf Antrag auch beurlaubt für die Dauer eines Studienaufenthaltes an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, sofern eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen das Nähere regelt, mehr als die Hälfte des Semesters und der Vorlesungszeit an der anderen Hochschule verbracht wird und eine Zulassung für das Austauschprogramm vorliegt (z. B. PONS - Kooperation Archäologie).

Die Beurlaubung für Auslandsaufenthalte ist im § 10 der Immatrikulationsordnung geregelt (Studienaufenthalt im Ausland (z. B. Erasmus) oder für das Studium förderliche Tätigkeit im Ausland (z. B. Praktikum).

Tierärztliche Hochschule Hannover (§ 9 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines nach der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vorgesehenen Praktikums,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Universität Hildesheim (§ 9 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben.

Weitere wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Krankheit der/des Studierenden,
2. Mutterschutz (Schwangerschaft), Elternzeit, familiäre Pflege,
3. Mitwirkung als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung,
4. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht,
5. Auslandsaufenthalt, welcher förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht,
6. sonstige Gründe.

Über „sonstige Gründe“ können neben den üblichen Gründen einzelfallbezogen auch individuelle Sachverhalte/Lebensumstände als wichtiger Grund für eine Beurlaubung anerkannt werden.

Universität Lüneburg (§ 9 der Immatrikulationsordnung):

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Praktikum im Inland,
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Freiwilligendienst,
5. Werkarbeit,
6. Mutterschutz/Elternzeit,
7. sonstige Gründe.

Hochschule Osnabrück (§ 10 der Immatrikulationsordnung):

Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. Artikels 12 a GG zu beurlauben.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Als wichtiger Grund werden anerkannt:

1. eigene Erkrankung,
2. Betreuung eines Kindes,
3. Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen,
4. Schwangerschaft, Mutterschutz,
5. ein nicht in der Studienordnung vorgesehener, aber förderlicher Studienaufenthalt im Ausland,
6. ein nicht in der Studienordnung vorgesehenes, aber förderliches Praktikum im In- oder Ausland,
7. sonstige wichtige Gründe im Einzelfall.

2. Welche weiteren Beurlaubungsgründe sieht die Landesregierung als bewilligungsrelevant an?

Bei den Immatrikulationsordnungen handeln die Hochschulen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Die Aufzählungen (s. Beantwortung zu Frage 1) sind nicht abschließend. Die Hochschulen können einzelfallbezogen auch individuelle Sachverhalte/Lebensumstände berücksichtigen.

3. Welche hochschulspezifischen Regelungen bestehen darüber hinaus für die Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Urlaubssemestern?

Die hochschulspezifischen Regelungen ergeben sich aus den Immatrikulationsordnungen der jeweiligen Hochschule.

Technische Universität Braunschweig:

- Beantragung der Beurlaubung vor bzw. bis zu zwei Monate nach Semesterbeginn, bei schwerwiegenden Gründen darüber hinaus bis zum Ende der Vorlesungszeit.
- Keine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums.
- Keine Beurlaubung für das Fachsemester; in einem Masterstudiengang kann eine Beurlaubung für das erste Fachsemester aufgrund eines studiengangbezogenen Auslandsaufenthaltes genehmigt werden.
- Keine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester.
- Keine Beurlaubung für Semester, in denen die oder der Studierende einen Studienabschluss erlangt.

- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen (Ausnahme: im Praktikum erbrachte Leistungen und Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland). Werden diese Leistungen anerkannt, so werden i. d. R. die Studienleistungen als Hochschulsesemester berücksichtigt.
- Beurlaubung je Studiengang nur für ganze Semester.

Technische Universität Clausthal:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn sowie bei schwerwiegenden Gründen auch danach.
- Keine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester.
- Keine Beurlaubung für vorhergehende Semester.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Auf Antrag können bei einer Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt werden.
- Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Universität Hannover:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn.
- Keine Beurlaubung im ersten Fachsemester in grundständigen Studiengängen. In Masterstudiengängen ist eine Beurlaubung im ersten Fachsemester wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland möglich, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans erfolgt ist.
- Keine Beurlaubung für vorhergehende Semester.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen (Ausnahme: Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland). Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.
- Beurlaubung je Studiengang nur für volle Semester.

Medizinische Hochschule Hannover:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester.
- Keine rückwirkende Beurlaubung für vergangene Semester.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Leistungsnachweise zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nicht anderes regelt.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

- Beurlaubung je Studiengang nur für volle Semester.

Universität Oldenburg:

- Studierende können innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beurlaubt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Studentin oder ein Student auch beurlaubt werden, wenn der schriftliche Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn gestellt wird.
- Keine Beurlaubung im ersten Fachsemester in grundständigen Studiengängen.
- Keine Beurlaubung für zurückliegende Semester.
- Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Auf Antrag können bei einer Beurlaubung wegen eines Studienaufenthalts im Ausland Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt werden.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Universität Osnabrück:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn.
- Keine Beurlaubung im ersten Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des Fachbereichs vorliegt.
- Keine Beurlaubung für zurückliegende Semester.
- Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen hiervon regelt die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig:

- Beantragung der Beurlaubung kann innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn sowie bei schwerwiegenden Gründen auch danach erfolgen.
- Keine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester; die Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in einem Masterstudiengang aufgrund eines Auslandsaufenthaltes möglich.
- Keine Beurlaubung für vorhergehende Semester.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen (Ausnahme: Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland bzw. im Praktikum).
- Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.
- Beurlaubung je Studiengang nur für volle Semester.

Hochschule Musik, Theater und Medien Hannover:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn.
- Keine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester.
- Keine Beurlaubung für vorhergehende Semester
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Studienaufenthalte können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden.
- Beurlaubung je Studiengang nur für volle Semester.

Universität Vechta:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch danach.
- Keine Beurlaubung im ersten Fachsemester, mit Ausnahme für einen Auslandsaufenthalt im ersten Fachsemester eines konsekutiven Masterstudiengangs.
- Keine Beurlaubung für zurückliegende, beendete Semester.
- Keine Beurlaubung für das letzte angebotene Semester oder darüber hinaus in einem auslaufenden Studiengang, zu dessen Aufrechterhaltung sich die Universität Vechta nur bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet hat.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Über die Befreiung von den studentischen Beiträgen nach § 20 Abs. 3 NHG entscheidet die Beitragsordnung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet. Ausnahmen sind für ein absolviertes Praktikum oder während eines Studienaufenthalts im Ausland möglich.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn.
- Keine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester
- Keine Beurlaubung für vorhergehende Semester.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.
- Urlaubssemester werden nicht als Zählsemester angerechnet. Studienaufenthalte können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Hochschule Hannover:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthalts im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorliegt.
- Keine Beurlaubung für vorangegangene Semester.
- Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Ausnahme: Urlaubssemester entbinden nicht von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Pflichtwiederholung von Prüfungen. Beurlaubte Studierende werden mit Ausnahme des Beitrages für das Studentenwerk von allen Gebühren, Beiträgen und Entgelten befreit.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen:

- Eine Studentin oder ein Student kann vor Semesterbeginn, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes auch noch bis zum 15. April für das jeweilige Sommersemester oder bis zum 15. Oktober für das jeweilige Wintersemester auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester
- Keine Beurlaubung für zurückliegende Semester.
- Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre oder seine studentische Beitragspflicht entfällt durch die Beurlaubung, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerks und der Studentenschaft sowie das NHG nichts anderes regeln.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Hochschule Emden/Leer:

- Studierende können vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) beurlaubt werden.
- Keine Beurlaubung im ersten Fachsemester.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen, die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.
- Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth:

- Studierende können bis zum 1. April für das Sommersemester und bis zum 20. Oktober für das Wintersemester beurlaubt werden; jederzeit möglich sind Beurlaubungen aufgrund von Dienstpflicht. Über den Antrag entscheidet das zentrale Immatrikulations- und Prüfungsamt.
- Keine Beurlaubung im ersten Fachsemester.

- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Während der Beurlaubung sind der Studentenwerksbeitrag und der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Auf Antrag können maximal ein Urlaubssemester wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule erbracht und anerkannt werden.
- Beurlaubung je Studiengang nur für volle Semester.

Universität Göttingen:

- Anträge können i. d. R. vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt werden. Sofern eine unbillige Härte vorliegt, ist eine Antragsstellung ausnahmsweise bis zum Ende der Vorlesungszeit möglich.
- Keine Beurlaubung für das erste Semester für das die Einschreibung beantragt wird, soweit nicht ein wichtiger Grund (s. unter Frage 1 a), b), e) oder f) nachgewiesen wird.
- Keine Beurlaubung für vorhergehende Semester.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen, sofern nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet; Ausnahmen regelt die Immatrikulationsordnung.
- Beurlaubung je Studiengang nur für volle Semester.

Tierärztliche Hochschule Hannover:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Beginn der Lehrveranstaltungen.
- Keine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester.
- Keine Beurlaubung für vorhergehende Semester.
- Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied der Hochschule. Sie sind jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitrags- und Gebührenordnungen sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln.
- Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet;
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Universität Hildesheim:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn.
- Keine Beurlaubung im ersten Fachsemester.
- Keine Beurlaubung für zurückliegende Fachsemester.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, soweit das NHG, die Immatrikulationsordnung oder sonstige Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln.

- Während der Beurlaubung erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet; während eines Praktikums erbrachte Leistungen bzw. äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen während eines Auslandsaufenthalts können auf Antrag nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung anerkannt werden.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Universität Lüneburg:

- Beantragung der Beurlaubungen bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester.
- Keine Beurlaubung für vorhergehende Semester.
- Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen und die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln.
- Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet. Auf Antrag können bei einem Studienaufenthalt im Ausland Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen anerkannt werden.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

Hochschule Osnabrück:

- Beurlaubungen für das Wintersemester sind bis spätestens zum 15.07. des Kalenderjahres, für das Sommersemester bis spätestens zum 15.01. des Kalenderjahres zu stellen.
- Keine Beurlaubung für das erste Fachsemester.
- Keine Beurlaubung für eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im In- oder Ausland.
- Keine Beurlaubung für zurückliegende Semester.
- Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied der Hochschule. Sie sind jedoch in der Regel nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Hiervon abweichend sind gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung Studierende prüfungsberechtigt, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind.
- Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.
- Beurlaubung nur für volle Semester.

4. Welche landesweiten Regelungen bestehen für die Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Urlaubssemestern?

Landesweite Regelungen für die Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Urlaubssemestern bestehen nicht. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 NHG können Hochschulen Prüfungen auch für Studierende durchführen, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind. Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf.

5. Welche Regelungen gibt es an den einzelnen Hochschulen zu Zeit und Dauer der Beurlaubungen?

Die hochschulspezifischen Regelungen ergeben sich aus den Immatrikulationsordnungen der jeweiligen Hochschule.

Technische Universität Braunschweig:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Während der Dauer des Studiums eines Studienganges können Studierende in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Zusätzlich zu dem festgelegten Zeitraum ist eine Beurlaubung für den Zeitraum möglich, für den bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde. Die studentischen Beitragspflichten werden durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen oder andere Vorschriften nichts anderes regeln

Technische Universität Clausthal:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Während der Dauer des Studiums eines Studienganges können Studierende in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

Universität Hannover:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Es gibt eine Begrenzung bezogen auf die Dauer des Studiums eines Studienganges auf höchstens vier Semester. Eine Beurlaubung wegen Kindererziehung ist für sechs Semester zulässig.

Medizinische Hochschule Hannover:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für bis zu zwei weitere Semester erfolgen. Während der Dauer des Studiums eines Studienganges können Studierende in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden.

Universität Oldenburg:

Eine Beurlaubung ist in der Regel nur für höchstens drei Semester zulässig. Will die Studentin oder der Student mehr als drei Semester beurlaubt werden, müssen wichtige Gründe nachgewiesen werden. Beurlaubungen wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG werden auf die drei Semester nicht angerechnet.

Darüber hinaus gilt für die Auslegung der wichtigen Gründe für eine Beurlaubung ab dem vierten Semester, dass pro Kind in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen für die Elternzeit maximal sechs Semester Beurlaubung möglich sind - wobei bei mehreren Kindern nicht aufaddiert wird, sondern ab Geburt des z. B. zweiten Kindes die drei Jahre erneut zu laufen beginnen.

Universität Osnabrück:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Während der Dauer des Studiums eines Studienganges können Studierende in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Je Auslandssemester kommt eine Beurlaubung für höchstens ein Semester in Betracht.

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig:

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester und während der Dauer des Studiums in einem Studiengang in der Regel für nicht mehr als vier Semester. Diese Regelung lässt den notwendigen Spielraum im Einzelfall für längere Erkrankungen bzw. Erziehungszeiten. Die Genehmigung beinhaltet auch die Befreiung von Beiträgen nach Einholung der Zustimmung des Studentenwerks für den Studentenwerksbeitrag und den Verträgen der Studierendenschaft für die Semestertickets.

Hochschule Musik, Theater und Medien Hannover:

In der Regel wird für ein Semester beurlaubt, in Einzelfällen für zwei Semester (z. B. Erasmus-Programm); in Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung bis zu vier Semestern möglich. Beurlaubungen wg. Dienstpflicht werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

Universität Vechta:

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Beurlaubung für mehr als vier Semester innerhalb eines Studiengangs möglich. Beurlaubungen wegen Ableistung einer Dienstpflicht werden nicht angerechnet. Zu den besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen die Universität für mehr als vier Semester beurlaubt, gehören in erster Linie länger andauernde Erkrankungen.

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel:

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester und während der Dauer des Studiums in einem Studiengang in der Regel für nicht mehr als vier Semester. Beurlaubungen wegen Dienstpflicht werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt. Sie reduzieren nicht den Anspruch auf Urlaubssemester aus anderen o. a. Gründen.

Hochschule Hannover:

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester und während des gesamten Studiums für höchstens vier Semester. Will eine Studentin/ein Student während der Dauer des Studiums eines Studiengangs mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen.

Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen:

Eine Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester und während des gesamten Studiums auf höchstens vier Semester während des Studiums begrenzt. Will eine Studentin oder ein Student während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind in der Regel

- gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen,
- Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
- Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit.

Die Hochschule kann hierfür geeignete Nachweise verlangen. Eine Beurlaubung zur Ableistung einer Dienstpflicht wird nicht auf die Höchstzahl der Urlaubssemester angerechnet.

Hochschule Emden/Leer:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Beurlaubungen wg. Dienstpflicht werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt. Sie reduzieren nicht den Anspruch auf Urlaubssemester aus anderen o. a. Gründen.

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Beurlaubungen wg. Dienstpflicht werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubsemester nicht beschränkt. Sie reduzieren nicht den Anspruch auf Urlaubsemester aus anderen o. a. Gründen.

Universität Göttingen:

Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Während der Dauer des Studiums eines Studiengangs oder Studienangebots können Studierende in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden.

Die getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die unter Frage 1 d) und e) aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn Studierende andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.

Ausnahmen bestehen bei dem Beurlaubungsgrund Elternzeit. Hier sind bis zu drei Jahre = sechs Semester möglich

Für Mitglieder des Nationalkaders werden im Rahmen des Kooperationsvertrags „Partnerhochschule des Spritzensports“ Einzelfallentscheidungen zu Höchstdauern getroffen.

Tierärztliche Hochschule Hannover:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Die Studierende/der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

Universität Hildesheim:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

Universität Lüneburg:

Die Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Will die oder der Studierende während der Dauer des Studiums eines Studiengangs insgesamt mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen.

Hochschule Osnabrück:

Eine Beurlaubung ist in der Regel nur für jeweils zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums in der Regel nicht für mehr als vier Semester beurlaubt werden. Diese zeitlichen Beschränkungen der Beurlaubung gelten insbesondere nicht für Beurlaubungsgründe des Mutterschutzes oder der Elternzeit.

6. Unter welchen Voraussetzungen können während der Beurlaubung Studienleistungen an den einzelnen Hochschulen erbracht werden?

Technische Universität Braunschweig:

Studierende sind während der Beurlaubung nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Während einer Beurlaubung erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet.

Abweichend hiervon werden bei einer Beurlaubung (Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mindestens vier Wochen der Vorlesungszeit beansprucht), die im Praktikum erbrachten Leistungen und (bei Durchführung eines Auslandsstudiums, das mindestens vier Wochen der Vorlesungszeit beansprucht) äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle (im nach-

folgenden Semester) anerkannt. Studierende, die aufgrund der Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt sind, können Prüfungen an der Hochschule ablegen, soweit der Auslandsaufenthalt zum Prüfungszeitpunkt bereits abgeschlossen ist.

Technische Universität Clausthal:

Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Auf Antrag können bei einer Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt werden.

Universität Hannover:

Beurlaubte Studierende sind grundsätzlich nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Studienleistungen im Ausland, wenn der Beurlaubungsgrund ein Studienaufenthalt im Ausland ist, können erbracht werden.

Medizinische Hochschule Hannover:

Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Leistungsnachweise zu erbringen. Studienleistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums können angerechnet werden.

Universität Oldenburg:

Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Auf Antrag können bei einer Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt werden.

Universität Osnabrück:

Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen hiervon regelt die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende. Studierende, die aufgrund eines Studienaufenthaltes im Ausland beurlaubt sind, sind auch berechtigt, während des Zeitraums der Beurlaubung Prüfungsleistungen zu erbringen.

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig:

Während der Beurlaubung sind die Studierenden nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Bei Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes oder Praktikums im Ausland dürfen auch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden (unterschiedliche Semesterzeiten im Ausland).

Hochschule Musik, Theater und Medien Hannover:

Die Studierenden sind nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

Universität Vechta:

Während der Beurlaubung sind die Studierenden nicht berechtigt, in dieser Zeit Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 5 NHG sind nicht vorgesehen.

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel:

Während der Beurlaubung behalten die Studierenden die Rechte als Mitglied der HS; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

Hochschule Hannover:

Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen.

Ausnahmen:

- Wenn an einer ausländischen Hochschule in einem Semester, für das der Studierende beurlaubt ist, Leistungen erbracht werden, können diese hier anerkannt werden.
- Festgesetzte Wiederholungsprüfungen können, müssen aber nicht angetreten werden.

Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen:

Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre oder seine studentische Beitragspflicht entfällt durch die Beurlaubung, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerks und der Studentenschaft sowie das NHG nichts anderes regeln.

Ausnahmen sind:

- Wenn an einer ausländischen Hochschule in einem Semester, für das der Studierende beurlaubt ist, Leistungen erbracht werden, können diese natürlich von der Heimathochschule anerkannt werden.
- Festgesetzte Wiederholungsprüfungen können, müssen aber nicht angetreten werden.

Hochschule Emden/Leer:

Während der Beurlaubung behalten die Studierenden die Rechte als Mitglied der HS; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Urlaubssemester entbinden von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Pflichtwiederholungen von Prüfungen. Studierende, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind, können auf Antrag an die Prüfungskommission an Wiederholungsprüfungen teilnehmen.

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth:

Während der Beurlaubung behalten die Studierenden die Rechte als Mitglied der HS; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen.

Auf Antrag können für maximal ein Urlaubssemester wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule erbracht und anerkannt werden.

Universität Göttingen:

Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

Für Studierende im Rahmen eines Austauschprogramms an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (z. B. PONS Austausch Archäologie) zählt das Austauschsemester als Fachsemester und Leistungen dürfen erbracht werden.

Studierende, die aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes beurlaubt sind, dürfen abweichend während der Beurlaubung Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungsnachweise erbringen und Prüfungen ablegen, soweit der Umfang insgesamt 50 v. H. der in einem Semester bei regulärem Studienverlauf zu erbringenden Leistungen nicht übersteigt.

Tierärztliche Hochschule Hannover:

Es können Prüfungen abgelegt werden, weil diese nach Approbationsordnung in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen sind und sich die Studierende/der Studierende nicht aus Krankheitsgründen beurlauben lassen hat.

Universität Hildesheim:

Studierende sind während der Beurlaubung nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Während einer Beurlaubung erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Abweichend hiervon werden bei einer Beurlaubung wegen eines Praktikums und wegen eines Auslandsaufenthaltes äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden anerkannt.

Universität Lüneburg:

Während der Beurlaubung sind die Studierenden nicht berechtigt, in dieser Zeit Prüfungsleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Auf Antrag können bei einem Studienaufenthalt im Ausland Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen anerkannt werden.

Hochschule Osnabrück:

Studierende sind während der Beurlaubung nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Die Erbringung von Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück nur für Studierende möglich, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind.

7. Welche Auswirkung hat eine Beurlaubung auf

- a) **den BAföG-Bezug des Studierenden,**
- b) **den Krankenkassen-Versicherungsstatus des Studierenden,**
- c) **den Kindergeldbezug,**
- d) **die Nutzung eines Wohnheimplatzes (sowohl bei Neuvergabe als auch bei bereits bestehendem Mietvertrag),**
- e) **die Nutzung weiterer Angebote der Studentenwerke und des studentischen Lebens (beispielweise Mensa, ÖPNV-Ticket, Kultur-Ticket, Universitätsbibliothek etc.)?**

Zu a:

Die Beurlaubung stellt eine Unterbrechung der Ausbildung dar. Während eines - gegebenenfalls auch rückwirkenden - Urlaubssemesters entfällt deshalb der Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Es fehlt an einer der Grundvoraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG, dem Besuch einer Ausbildungsstätte (§ 9 Abs. 2 BAföG), wenn und solange Studierende von der Ausbildungsstätte beurlaubt sind.

Das Urlaubssemester zählt dann aber förderungsrechtlich auch nicht zulasten der auszubildenden Person mit. Die maßgeblichen Zeitpunkte für das Ende der Förderungshöchstdauer (§ 15a BAföG) und für die Vorlage der Eignungsbescheinigung nach § 48 BAföG verschieben sich entsprechend.

Zu b:

Während der Beurlaubung behalten die Studentinnen und Studenten ihre Rechte als Mitglieder der Hochschule. Der Studierendenstatus bleibt erhalten. Eine Beurlaubung des Studierenden hat keine Auswirkung auf den Krankenkassen-Versicherungsstatus; der Status bleibt grundsätzlich unverändert. Einzelfallbezogene Veränderungen können z. B. die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit sein oder die kostenfreie Familienversicherung durch Heirat.

Zu c:

Eine Unterbrechung des Studiums durch ein Urlaubssemester kann negative Auswirkungen auf den Anspruch auf Kindergeld haben.

Die Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) des Bundeszentralamt für Steuern sieht hierzu unter A 15.7 Abs. 3 folgende Regelung vor: „Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen (vgl. BFH vom 13.07.2004, VIII R 23/02, BStBl II S. 999), es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder aufgrund von Erkrankung oder Mutterschaft (vgl. A 15.11). Eine die Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z. B. dann vor, wenn sich Studierende wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben lassen.“

Somit kann es möglich sein, dass ein Urlaubssemester zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld führt. Es kommt jedoch auf den Einzelfall an. Soweit das Urlaubssemester z. B. genutzt wird, um ein Auslandssemester einzulegen und an einer ausländischen Hochschule weiterhin das im Inland verfolgte Berufsziel anzustreben, liegt regelmäßig ein Anspruch auf Kindergeld vor. Ebenfalls fortbestehen kann der Anspruch im Einzelfall, wenn eine Unterbrechung des Studiums infolge einer Erkrankung oder Mutterschaft erfolgt.

Zu d:

Die Nutzung eines Wohnheimplatzes bei einem Studentenwerk in Niedersachsen ist abhängig von der Immatrikulationsbescheinigung für das aktuelle Semester. Auch in einem Urlaubssemester ist der Studierende an seiner Hochschule immatrikuliert.

Zu e:

Die Studierenden an den niedersächsischen Hochschulen und Universitäten zahlen zu Beginn eines jeden Semesters den sogenannten Semesterbeitrag. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation und für die Rückmeldung ins nächst höhere Semester.

Der Semesterbeitrag setzt sich an den niedersächsischen Hochschulen im Regelfall zusammen aus:

- dem Verwaltungskostenbeitrag von einheitlich 75 Euro gemäß § 11 NHG,
- dem Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 20 NHG (in dessen Rahmen von den Studierendenschaften u. a. auch der Beitrag für das studentische Semesterticket festgelegt wird) und dem
- Studentenwerksbeitrag gemäß § 70 NHG.

Neben dem Semesterbeitrag können nach dem NHG z. B. auch noch Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 Abs. 1 NHG anfallen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG wird der Verwaltungskostenbeitrag von Studierenden nicht erhoben, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG wird das Studienguthaben nicht verbraucht in Semestern oder Trimestern, in denen die oder der Studierende beurlaubt ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 NHG wird eine Langzeitstudiengebühr nicht erhoben für Semester oder Trimester, in denen die oder der Studierende beurlaubt ist.

Die studentischen Beitragspflichten werden durch eine Beurlaubung grundsätzlich nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen oder andere Vorschriften nichts anderes regeln.

In der Mensa eines Studentenwerks in Niedersachsen erhält man den vergünstigten Studierendenpreis gegen Vorlage eines gültigen Studierendenausweises. Aus diesem muss hervorgehen, dass der Studierende für das aktuelle Semester immatrikuliert ist. Ebenso können dann die Beratungsleistungen des Studentenwerks wahrgenommen werden. Entsprechendes gilt auch für Kinderbetreuungsplätze für Kinder von Studierenden.

Ergänzend haben dazu die Hochschulen Folgendes mitgeteilt:

Technische Universität Braunschweig:

Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglieder der TU Braunschweig. Die Nutzung der Universitätsbibliothek, des Unisports und des Kultur-Tickets sind nicht eingeschränkt. Auf eigenen Antrag kann sie/er sich von den Semestertickets (Braunschweiger Verkehrsverbund und Bahnen in Niedersachsen) beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) freistellen lassen; unter gewissen Umständen ist eine Befreiung vom Studentenwerksbeitrag auf eigenen Antrag beim Studentenwerk OstNiedersachsen möglich.

Technische Universität Clausthal:

Die Angebote des Studentenwerks oder der Universität können genutzt werden. Dafür muss auch während eines Urlaubssemesters der Studentenwerksbeitrag gezahlt werden. Nur bei Beurlaubung wegen Auslandsaufenthalt oder Praktikum in einer anderen Region, wenn Leistungen des Studentenwerks nachweislich nicht in Anspruch genommen werden können, kann auf Antrag der Studentenwerksbeitrag zurückerstattet werden. In dem Fall ist die Nutzung der Leistungen des Studentenwerks nicht mehr möglich.

Universität Hannover:

Die Studierenden erhalten kein Semesterticket. Die anderen Einrichtungen können weiterhin genutzt werden, weil der Studierendenstatus erhalten bleibt.

Universität Oldenburg:

Eine Beurlaubung hat keine direkten Auswirkungen. Das ÖPNV-Ticket können sich Studierende auf Antrag beim AStA erstatten lassen.

Universität Osnabrück:

Werden die Leistungen der Studierendenschaft genutzt, wird auf Antrag zum jeweiligen Semester ein reduzierter Semesterbeitrag fällig; im Übrigen erfolgt auf Antrag eine vollständige Befreiung und die Inanspruchnahme der Leistungen ist ausgeschlossen. Bei vollständiger Beitragsbefreiung wird bei beurlaubten Studierenden kein Gültigkeitsaufdruck auf der Campuscard für das entsprechende Semester aufgedruckt. Die Nutzung der Universitätsbibliothek ist möglich. Vergleiche § 4 Abs. 1 Satz 2 der Benutzungsordnung.

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig:

Da die/der Studierende weiterhin Mitglied der Hochschule ist, ändert sich nichts am Nutzungsrecht der Bibliothek.

Hochschule Musik, Theater und Medien Hannover:

Mensanutzung ist möglich, da der Studentenwerksbeitrag trotz des Urlaubssemesters entrichtet wird, Das ÖPNV-Ticket kann nicht benutzt werden, da der Beitrag nicht entrichtet wird. Das Kulturticket und der Zugang zur Universitätsbibliothek sind weiterhin möglich.

Universität Vechta:

Über die Befreiung von den studentischen Beiträgen nach § 20 Abs. 3 NHG entscheidet die Beitragsordnung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Universität Vechta bietet Beurlaubungen mit und ohne Nutzung der Einrichtungen des Studentenwerks und der Studierendenschaft (und demzufolge unter Zahlung oder Nichtzahlung der entsprechenden Gebühren) an.

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel:

Die Leistungen können in Anspruch genommen werden mit der Ausnahme, dass Studierende die nachweislich keinerlei Leistungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen können (z. B. Auslandsaufenthalt). Diese Studierenden erhalten auf Antrag vom Studentenwerk die Beiträge zurückerstattet und dürfen entsprechende Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

Hochschule Hannover:

Essen in der Mensa ist zu Preisen für immatrikulierte Studierende nicht möglich, da in diesem Semester auch kein Beitrag gezahlt wird. Bei Nutzung der Mensa wird dann der Gästepreis berechnet. Das Semesterticket steht nicht zur Verfügung, da der entsprechende Beitrag nicht erhoben wird. Es ist auch nicht möglich separat nur das Semesterticket zu erwerben. Für die Nutzung der Bibliothek hat ein Urlaubssemester keine Bedeutung

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen:

Essen in der Mensa zu Preisen für immatrikulierte Studierende kann nicht in Anspruch genommen werden, da ja in diesem Semester auch kein Beitrag gezahlt wird. Bei Nutzung der Mensa wird dann der Gästepreis berechnet. Das Semesterticket steht ebenfalls nicht zur Verfügung, da der entsprechende Beitrag nicht erhoben wird. Es ist auch nicht möglich separat nur das Semesterticket zu erwerben. Für die Nutzung der Bibliothek hat ein Urlaubssemester keine Bedeutung.

Hochschule Emden/Leer:

Beurlaubte Studierende, die ein Auslandsstudium nachweisen, werden auf Antrag von der Beitragszahlung des Studentenwerks für dieses Semester befreit.

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth:

Während der Beurlaubung sind der Studentenwerksbeitrag und der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen. Die Nutzung der Mensa steht auch externen Personen offen, dann aber zu einem leicht modifizierten Preis.

Universität Göttingen:

Da Beurlaubte i. d. R. nicht vom Studentenwerksbeitrag befreit sind, ist die Nutzung der Angebote des Studentenwerks (z. B. Mensa) weiter möglich. Ebenso bleibt die Nutzungsmöglichkeit der Universitätsbibliothek erhalten. Da Beurlaubte nach der Beitragsordnung der Studierendenschaft keinen Beitrag zum Semesterticket leisten, entfallen die Nutzungsmöglichkeiten für Bahn-, Bus- und Kultursemesterticket.

Tierärztliche Hochschule Hannover:

Nutzung der Mensa und Universitätsbibliothek sind weiterhin möglich, ÖPNV-Ticket und Kulturticket können nicht genutzt werden, weil diese Teile der Semesterbeiträge sind und von denen die Studierenden während des Urlaubssemesters befreit sind.

Universität Hildesheim:

Auf die Nutzung der Angebote des Studentenwerks und der Hochschule hat eine Beurlaubung in der Regel keine Auswirkungen. Das ÖPNV- und Kulturticket kann wahlweise auch im Urlaubssemester bezahlt und genutzt werden.

Universität Lüneburg:

Während einer Beurlaubung erhalten die Studierenden kein ÖPNV-Ticket und kein Kultur-Ticket, weitere Leistungen bzw. Einrichtungen wie z. B. Mensa, Universitätsbibliothek können in Anspruch genommen werden.

Hochschule Osnabrück:

Beurlaubte Studierende sind weiterhin an der Hochschule Osnabrück immatrikuliert und zahlen in der Regel den um den Verwaltungskostenbeitrag reduzierten Semesterbeitrag. Die genannten Angebote des Studentenwerks sowie des studentischen Lebens können somit auch während einer Beurlaubung in Anspruch genommen werden.

(Verteilt am)